

# Vereinbarung

## über die Vereinigung der Städte Reichenbach im Vogtland und Mylau zur neuen Stadt Reichenbach im Vogtland

Die Stadt Reichenbach im Vogtland,

vertreten durch: *Amtsverweser Dieter Kießling*

und

die Stadt Mylau,

vertreten durch: *Amtsverweser Christoph Schneider*

schließen auf der Grundlage des Art. 88 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie der §§ 8, 8a und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Vereinbarung:

### Präambel

*Mit dem Ziel, moderne und nachhaltig leistungsfähige Gebiets- und Verwaltungsstrukturen zu schaffen, eine dauerhafte Aufgabenerfüllung zu gewährleisten sowie die Lebens- und Wohnqualität in allen Ortsteilen zu entwickeln und somit dem Wohl ihrer Einwohner zu dienen, sind die Stadträte der Städte Reichenbach im Vogtland und Mylau übereingekommen, beide Städte zur neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ zu vereinigen. Dabei sollen die Besonderheiten aller Ortsteile bewahrt werden.*

### § 1 Vereinigung

- (1) Die Stadt Reichenbach im Vogtland und die Stadt Mylau vereinigen sich zu einer neuen Stadt mit dem Namen „Reichenbach im Vogtland“, die die Bezeichnung „Große Kreisstadt“ weiterführt.
- (2) Der Sitz der Verwaltung der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ wird im Ortsteil Reichenbach im Vogtland eingerichtet.

### § 2 Rechtsnachfolge

Die neue Stadt „Reichenbach im Vogtland“ ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Stadt Mylau.

### § 3 Ortsteile / Ortsteilnamen; Wahrung der Eigenart

- (1) Die bisherige Stadt Mylau wird Ortsteil der neuen Stadt Reichenbach im Vogtland.
- (2) Die Ortsteile der bisherigen Stadt Reichenbach im Vogtland

- Brunn,
- Friesen,
- Rotschau und
- Schneidenbach

sowie der Ortsteil der bisherigen Stadt Mylau

- Obermylau

bleiben als Ortsteile mit ihrer bisherigen Bezeichnung bestehen. Neu entstehen die Ortsteile Mylau und Reichenbach.

- (3) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das sportliche und kulturelle Leben in den an der Vereinigung beteiligten Städte sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (4) Bei einer unbedingt notwendigen Umbenennung von gleichlautenden Benennungen von dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sind die Interessen aller Ortsteile gleich zu behandeln.

#### **§ 4 Einwohner und Bürger**

- (1) Die Bürger und Einwohner der an der Vereinigung beteiligten Städte Reichenbach im Vogtland und Mylau werden mit der Vereinigung zu der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den an der Vereinigung beteiligten Städten wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ angerechnet.
- (3) Für Rechtshandlungen, die wegen der Vereinigung erforderlich sind, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

#### **§ 5 Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der an der Vereinigung beteiligten Städte bleibt längstens bis zum 31.12.2017 in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ ersetzt wird, aus anderen Gründen außer Kraft tritt oder sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- (2) Die neue Stadt „Reichenbach im Vogtland“ beschließt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine neue Haushaltssatzung. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung gilt § 78 SächsGemO. Die neue Stadt „Reichenbach im Vogtland“ erstellt die Jahresabschlüsse für die Beteiligten für das Jahr 2015. Dies gilt ebenfalls für die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sowie die Eröffnungsbilanz, sofern diese noch nicht erstellt worden sind.
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung und der Bekanntmachungssatzung der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ gelten die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland als Hauptsatzung und Bekanntmachungssatzung der neuen Stadt fort. Die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der Stadt Mylau treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt „Reichenbach im Vogtland“ in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die neue Stadt „Reichenbach im Vogtland“ kann begonnene Aufstellungsverfahren für die in Satz 2 genannten Satzungen fortführen.
- (5) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Stadt Reichenbach im Vogtland gelten für das Gebiet der Ortsteile Reichenbach im Vogtland sowie Brunn, Friesen, Rotschau und Schneidenbach bis zum 31. Dezember 2016 fort. Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Stadt Mylau gelten für das Gebiet der Ortsteile Mylau und Obermylau bis zum 31. Dezember 2016 fort.

#### **§ 6 Stadtrat der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“**

- (1) Der Stadtrat der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ setzt sich für die Dauer der laufenden Wahlperiode aus den Stadträten der bisherigen Städte Reichenbach im Vogtland und Mylau zusammen; er besteht für diesen Zeitraum aus 36 Stadträten.
- (2) Die in beiden Städten bestehenden beschließenden Ausschüsse „Verwaltungsausschuss“ und „Technischer Ausschuss“ werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode zusammengeführt und bestehen für diesen Zeitraum aus 14 Stadträten je Ausschuss und werden von den bisherigen Mitgliedern besetzt.
- (3) Turnusmäßige Stadtratssitzungen und die Sitzungen der Ausschüsse werden bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates in den entsprechenden Räumen der bisherigen Stadt Reichenbach im Vogtland durchgeführt. Besondere Sitzungen können auch im historischen Ratssaal der Burg Mylau stattfinden.

### **§ 6a Besetzung der Aufsichtsräte**

Die Besetzung der Aufsichtsräte der Wohnungsbaugesellschaft Reichenbach mbH, der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH, der RAD - Regionale Aufbau- und Dienstleistungsgesellschaft Reichenbach/Vogtl. mbH; der Zweckverbandsversammlung des Planungszweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl. sowie des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Kommunales Bestattungswesen bleibt für die Dauer der laufenden Wahlperiode unverändert.

### **§ 7 Ortschaftsverfassung**

(1) Für das Gebiet des Ortsteils Mylau der bisherigen Stadt Mylau wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 65 bis 69 SächsGemO eingeführt.

Die bisherigen Ortschaftsräte der Ortschaften Obermylau, Brunn, Friesen, Rotschau und Schneidenbach bleiben bestehen.

Die zu verabschiedende Hauptsatzung der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ wird entsprechende Regelungen treffen.

(2) Die in der Ortschaft Mylau wohnenden Stadträte der bisherigen Stadt Mylau bilden für die laufende Wahlperiode den Ortschaftsrat Mylau.

(3) Für das Gebiet der Ortschaft Mylau wird ein Bürgerbüro eingerichtet. Es dient den Einwohnern der bisherigen Stadt Mylau als Anlauf- und Beratungsstelle in Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung. Die Personal- und Sachausstattung unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

### **§ 8 Wahrnehmung der Aufgaben des Oberbürgermeisters**

(1) Der Stadtrat der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ bestellt in seiner ersten Sitzung drei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO. Dabei sollen zwei Stellvertreter aus dem bisherigen Stadtrat Reichenbach im Vogtland und ein Stellvertreter aus dem bisherigen Stadtrat Mylau gewählt werden. Bis zu dieser Wahl nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadtrat die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

(2) Für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis zum Amtsantritt des neugewählten Oberbürgermeisters wird der Amtsverweser der Stadt Reichenbach im Vogtland zum Amtsverweser bestellt.

(3) Der Stadtrat bestimmt den Tag der Wahl des Oberbürgermeisters.

### **§ 9 Überleitung der Bediensteten**

(1) Die Beschäftigten, welche im Arbeitsverhältnis beider Städte stehen, werden zu den im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Alle tariflichen und gesetzlichen Änderungen bis zum 31.12.2015 (z.B. Stufenaufstiege entsprechend der regulären Stufenlaufzeiten nach § 16 Abs. 3 TVöD) finden Berücksichtigung.

(2) Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion, eines bestimmten Aufgabenbereiches oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Stadtverwaltung besteht nicht.

(3) Die im Dienst der Städte Reichenbach im Vogtland und Mylau zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ verbracht worden wären.

(4) Die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten werden zu unveränderten Bedingungen mindestens für ein Jahr fortgeführt (Bestandsschutz).

(5) Sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die für das jeweilige Personal im Leistungszeitraum 2015 anfallen, aber erst zeitversetzt im Jahr 2016 gezahlt werden können (z.B. Zuschläge, Überstundenvergütungen, Leistungsentgelte), werden zu Lasten der Haushalte 2015 der bisherigen Städte Reichenbach im Vogtland und Mylau verbucht.

(6) Der Personalrat und der Amtsverweser werden Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, die unterschiedlichen Dienstvereinbarungen bis 31.03.2016 zu harmonisieren.

## § 10 Infrastruktureinrichtungen/Bauleitplanung/Unternehmen

(1) In den an der Vereinigung beteiligten Städten Reichenbach im Vogtland und Mylau sind von der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen.

(2) Grundlage für Investitionsmaßnahmen bilden die beschlossenen und genehmigten Haushaltspläne inklusive der mittelfristigen Finanzpläne der Städte Reichenbach im Vogtland und Mylau. Sollten diese Voraussetzungen, wie derzeit vorliegend, nicht erfüllt sein, entscheidet der Stadtrat über die prioritären Maßnahmen der neuen Stadt. Dies gilt insbesondere für die in der Anlage zur Fusionsvereinbarung aufgeführten Maßnahmen.

Falls es Änderungen in den jeweiligen Prioritätenlisten geben sollte, werden diese im darauffolgenden Haushaltsplan entsprechend berücksichtigt. Generell gilt es, die Maßnahmen langfristig vorzubereiten und die notwendigen Fördermittel programmspezifisch zu beantragen. Es besteht für alle Maßnahmen der Finanzierungsvorbehalt.

1. Mittelfristig sollen die drei Teilflächennutzungspläne (Reichenbach, Heinsdorfergrund, Mylau) zu einem neuen Entwurf zusammengeführt und fortgeschrieben werden.
2. Die bestehenden Bebauungspläne sind auf ihre Aktualität und Notwendigkeit hin zu prüfen und anzupassen.
3. Die Satzungen sind gebietsbezogen zu übernehmen und später auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen. Die Rahmenpläne und Konzepte sind ebenfalls zu übernehmen und bei Erfordernis fortzuschreiben.
4. Die bisherigen vertraglichen Bindungen für alle Dienstleistungsbereiche sind für das Jahr 2016 so zu belassen, wie sie derzeit sind. Eine eventuelle Übertragung von Teilbereich des Dienstleistungssektors an die RAD mbH bedarf eines genaueren kostenseitigen Vergleichs und einer vergaberechtlichen Prüfung.
5. Für Dienstleistungsbereiche, wie Straßenbeleuchtung, Winterdienst, Kehrleistung, die Pflege von Grün- und Spielflächen, die Gewässerunterhaltung, Straßen- und Gehwegreparaturen sowie die Pflege und Unterhaltung von Bäumen, Baumscheiben und Stadtmöbeln gilt, dass sie in dem Umfang weitergeführt werden, wie diese sich aus den jeweiligen Haushaltsansätzen der beiden Städte ergeben. In Mylau wird ein Großteil der genannten Dienstleistungen durch den Bauhof geleistet. Der Gesamtumfang wird kosten- und leistungsseitig, so wie er sich derzeit darstellt, übernommen.
6. Die in den bestehenden Garagenpachtverträgen festgelegten Pachthöhen gelten bis zum 31.12.2018 weiter.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ entsprechen. Dabei sollen Eigenmittel in den Haushalt der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ so eingestellt werden, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden können.

(4) Vom Zeitpunkt der Unterzeichnung bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die an der Vereinigung beteiligten Städte Reichenbach im Vogtland und Mylau keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

## § 11 Nahverkehr

Die neue Stadt „Reichenbach im Vogtland“ wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

## § 12 Feuerwehr

(1) Die Feuerwehren der Städte Reichenbach im Vogtland und Mylau werden als Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ unter Beibehaltung der technischen Ausstattung weiter geführt, solange die personellen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(2) Die Struktur sowie die technische Ausstattung werden durch den Stadtrat der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister des Vogtlandkreises und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in einem gemeinsamen Brandschutzbedarfsplan erstmals im Jahr 2021 neu festgelegt.

Die im Rahmen der Finanzpläne der Städte Reichenbach im Vogtland und Mylau geplanten Vorhaben werden umgesetzt.

### **§ 13 Wasserwehr**

(1) Die Wasserwehrsatzung der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ ist auf die unterschiedliche Gefahrenlage in den Ortsteilen der Stadt und der Gemeinde Heinsdorfergrund abzustimmen.

(2) Im Hochwasseralarm- und Einsatzplan der neuen Stadt „Reichenbach im Vogtland“ wird für die Ortsteile Mylau und Obermylau der Alarm- und Einsatzplan der bisherigen Stadt Mylau unverändert übernommen.

(3) Die neue Stadt „Reichenbach im Vogtland“ wird das Wasserwehrdepot der bisherigen Stadt Mylau am Standort weiterführen und die notwendige Ausrüstung vorhalten.

(4) Ab der Hochwasseralarmstufe II ist ein ständig besetztes „Bürgertelefon“ zu unterhalten.

### **§ 14 Archiv**

Das archiwwürdige Schriftgut der Städte Reichenbach im Vogtland und Mylau wird unter Beachtung des Sächsischen Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung am Sitz der neuen Stadtverwaltung zusammengeführt.

### **§ 15 Standesamtsbezirke**

(1) Die beiden Standesamtsbezirke der Städte Reichenbach im Vogtland und Mylau werden zu einem Standesamtsbezirk zusammengeführt. Der Standesamtsbezirk umfasst somit die Gebiete der neuen Stadt Reichenbach im Vogtland sowie der Gemeinden Heinsdorfergrund und Neumark.

(2) Die gewidmeten Trauräume werden durch die neue Stadt „Reichenbach im Vogtland“ weitergenutzt.

### **§ 16 Streitvertretung**

(1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden

Herr Kienzle, Alfons	(Stellvertreter: Herr Hösl, Stephan)
Herr Pippig, Karsten	(Stellvertreter: Herr Kukutsch, Uwe)
Herr Dr. Viebahn, Wolfgang	(Stellvertreter: Herr Bursian, Veit)

als Streitvertreter für die Stadt Reichenbach im Vogtland benannt und

Frau Weck, Gisela	(Stellvertreter: Herr Otto, Frank)
Herr Lochmann, Andreas	(Stellvertreter: Herr Fehlau, Ronny)
Herr Quellmalz, Lutz	(Stellvertreter: Herr Sachs, Thomas)

als Streitvertreter für die Stadt Mylau benannt.

(2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

### § 17 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Städte gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, am 30.11.2015

für die Stadt Reichenbach im Vogtland

für die Stadt Mylau



Dieter Kießling  
Amtsverweser



Christoph Schneider  
Amtsverweser



## Anlage zu § 10 der Fusionsvereinbarung vom 30.11.2015

In Ergänzung der Festlegungen im § 10 werden nachstehende Schwerpunkte als Anlage zur Fusionsvereinbarung aufgenommen, da die Stadt Mylau zum Stichtag 03.06.2015 noch keinen beschlossenen und genehmigten Haushaltsplan 2015 inkl. mittelfristigen Finanzplan besitzt. Für die Stadt Reichenbach im Vogtland sind diese ergänzenden Festlegungen entbehrlich, da sie über einen beschlossenen und genehmigten Haushaltsplan 2015 inkl. mittelfristigen Finanzplan verfügt.

- Weiterführung Städtebaukonzept Leitbild 2020
- Weiterführung der Städtebaufördergebiete SEP „Stadtkern Mylau“ und SDP „Altstadtkern Mylau“
- Straßenbau: August-Bebel-Straße, Ringstraße, Lambziger Straße, Herbert-Andrae-Straße in Verbindung mit der Sanierung bzw. dem Ausbau des Abwassernetzes (AZV Reichenbacher Land)
- Abbruch Altbrache Ringstraße 23
- Straßenbau Rotschauer Straße inkl. Hainstraße und Gestaltung Hain (Beteiligung Fußwegbau)
- Abriss der leerstehenden Wohngebäude, welche sich im Eigentum der Stadt Mylau befinden (Netzschkauer Straße 23, Wehnersberg 1, Lange Gasse 3), Finanzierung durch Ausgleichsbeträge SEP
  
- Planung Fußwegbau entlang der B 173 von Seifenbach bis Bahnhof
- Neubau Fußweg Obermylauer Berg – Bereich Hohle  
**Diese beiden Maßnahmen sollen in die gemeinsame Prioritätenliste Straßenbau der neuen Stadt aufgenommen werden.**
  
- Bei Notwendigkeit Änderung bzw. Erweiterung der Schulbezirke zur Stärkung aller Grundschulen der neuen Stadt
- Erhaltung der sozialen Einrichtungen Kita „Mischka“ und Jugendclub „Atlantis“ unter der Voraussetzung des Bedarfs sowie der Sicherung der Finanzierung
- Absicherung des Sportbetriebes in den vom Freistaat Sachsen geförderten Einrichtungen (TH Rotschauer Straße, Sportplatz)
- Gewährung der vereinbarten finanziellen Zuschüsse an den Förderverein Freibad Mylau e.V. als Träger des Freibades
- Erhaltung des Rathauses Mylau für die Errichtung eines Bürgerbüros und als Treffpunkt für den Ortschaftsrat Mylau, Mylauer Vereine etc.
- Erhaltung des Gemeindeamtes Obermylau als Sitz des Ortschaftsrates und der FFW Obermylau sowie als Bürgertreffpunkt
- Weiterführung von Trauungen auf der Burg Mylau (Burgkapelle und Ratssaal)
- Unterstützung des Evangelischen Schulvereins durch die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung des Museums und der Burg Mylau (Erbbaurechtsvertrag) sowie der Bibliothek entsprechend der bestehenden Vereinbarungen
- Beibehaltung und Pflege der bestehenden Städtepartnerschaften der Stadt Mylau
- 650 Jahre Stadtrecht Mylau im Jahr 2017